

## VII. Steuerwesen.

### A. Normative Bestimmungen.

Mit Gesetz vom 3. Jänner 1913, R. G. Bl. Nr. 5, wurden mit Rückwirkung vom 1. Jänner 1912 Steuer- und Gebührenerleichterungen für Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften und Vorschußkassen gewährt. Die im § 84 des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, betreffend die direkten Personalsteuern, ausgesprochene Steuerfreiheit für Kredit- und Vorschußvereine (Spar- und Darlehenskassen) wurde nunmehr unter gewissen Bedingungen auch auf die Verbände solcher Vereine ausgedehnt. Der steuerfreie Reinertrag der Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften (§ 85 P. St. G.) wurde von 600 K auf 1200 K erhöht und eine neue Steuerkala eingeführt, nach welcher die Erwerbsteuer für die nach § 85 begünstigten Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften und Vorschußkassen nach der Höhe des steuerpflichtigen Reinertrages von 2·5 bis 5% und für nicht begünstigte Genossenschaften von 4 bis 10% abgestuft ist.

Die im Gefolge der Balkanwirren eingetretene Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage der Bevölkerung hat den Bürgermeister veranlaßt, unterm 3. März an das Präsidium der k. k. Finanz-Landesdirektion das Ersuchen zu richten, die nötigen Verfügungen zu treffen, daß alle Arten von Steuerzufristungsansuchen in wohlvollender Weise erledigt werden. Der Herr Finanz-Landesdirektor hat unterm 14. März an die Steuerbehörden Weisungen ergehen lassen, daß bei der Entscheidung über Ansuchen um Zahlungserleichterungen nicht nur die individuellen Verhältnisse zu prüfen, sondern auch in gleicher Weise die allgemeine wirtschaftliche Lage und die speziellen Verhältnisse der Branchen, welchen die Steuer-schuldner angehören, zu berücksichtigen sind.

Mit Entschließung des Bürgermeisters vom 9. April wurde im Einvernehmen mit der k. k. Finanz-Landesdirektion verfügt, daß ab 1. Mai 1913 an Stelle der städtischen Steueramtsabteilung für den I. Bezirk als Einzahlungsstelle für die von der k. k. Steueradministration für den I. Bezirk bemessene besondere Erwerbsteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen das Zentralsteueramt zu treten hat.

Das k. k. Finanzministerium hat mit Erlaß vom 14. April den Vorgang bei Erledigung von Gesuchen um Vergütungszinsen auf Grund der kaiserlichen

Verordnung vom 16. Juli 1904 neu geregelt. Unter anderem wurde verordnet, daß bei Abgang spezieller Landesgesetzlicher Vorschriften, betreffend die autonomen Zuschläge, ein Zuspruch an Vergütungszinsen für die Zuschläge nicht stattzufinden hat.

Mit dem Erlasse des k. k. Finanzministeriums vom 3. Mai wurde die Steuerexekutionsführung gegen Offiziere geregelt.

Die k. k. Finanz-Landesdirektion hat mit Erlaß vom 2. Juni einen neuen vereinfachten Vorgang bei der rechnungsmäßigen Durchführung der Rentensteuervorschreibungen eingeführt.

Das k. k. Finanzministerium hat mit Erlaß vom 5. Juni Weisungen über die Verzugszinsberechnung bei erst nach den gesetzlichen Zahlungsterminen vorgeschriebenen Steuern gegeben.

Die k. k. Finanz-Landesdirektion hat mit Rücksicht auf die späte Veranlagung der Personaleinkommen- und Rentensteuer im Berichtsjahre, welche durch die langwierige parlamentarische Verhandlung der Personalsteuernovelle verursacht wurde, unterm 16. Juni verfügt, daß die Zinsen vor der exekutiven Mahnung durch individuelle Erinnerungsschreiben auf die Verpflichtung zur Einzahlung nach der Vorjahrsgebühr aufmerksam zu machen sind.

Am 3. Juli wurde ein Staatsvertrag zwischen Osterreich-Ungarn und Bayern (R. G. Bl. Nr. 243) zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen, welche sich aus der Anwendung der für Osterreich, beziehungsweise für Bayern geltenden Steuergesetze ergeben könnten, geschlossen.

Behufs Einschränkung des Bargeldverkehrs und der damit verbundenen Sicherung der Geldbestände wurde vom Magistrate unterm 14. Juli verfügt, daß die mit Postanweisungen geleisteten Steuereinzahlungen an die Steueramtsabteilungen nicht mehr bar ausbezahlt, sondern von den Postämtern dem Scheckkonto der betreffenden Steueramtsabteilung gutgeschrieben werden.

Mit Erlaß des k. k. Finanzministeriums vom 9. September wurden Weisungen über das Exzindierungsverfahren bei gerichtlichen Mobilarexekutionen erteilt.

Vom k. k. Finanzministerium im Einvernehmen mit dem k. k. Landesverteidigungsministerium wurden hinsichtlich der gerichtlichen Exekution auf Dienst- und Lohnbezüge wegen Steuer-, Gebühren- oder Militärtaxrückständen am 16. September neue, solche Exekutionsführungen bei minderzahlungsfähigen Personen einschränkende Vorschriften erlassen. Im gleichen Gegenstande hat der Magistrat unterm 4. Dezember verfügt, daß vor Einleitung einer Lohnpfändung an den Dienstgeber des Rückständners wegen eines eventuellen freiwilligen Gehaltsabzuges einverständlich mit dem Verpflichteten heranzutreten und erst bei Erfolglosigkeit dieses Versuches mit gerichtlichen Schritten vorzugehen ist.

Die k. k. Finanz-Landesdirektion hat mit Erlaß vom 5. Dezember gestattet, daß in den Bezirken IV., X., XI., XVII. und XX., in welchen die Vorschreibung für die Personaleinkommen-, Besoldungs- und Rentensteuer nunmehr auf einem einzigen Konto erfolgt, die Personaleinkommensteuer-Kontonummer als gemeinschaftliche Kontozahl zu gelten hat.

Bei der Einzahlungsverrechnung der Gebäudesteuern wurde in den städtischen Steueramtsabteilungen ein vereinfachtes Verfahren eingeführt. Die bereits bestehenden Vereinfachungen bei der kumulierten Verrechnung der zuschlagspflich-

tigen Personalsteuern wurden mit Verfügung des Magistrates vom 30. Dezember weiter ausgestaltet. Bei diesem Anlasse hat das k. k. Finanzministerium mit Erlaß vom 22. Dezember gestattet, daß bei Berechnung der Abstattungen an Erwerbsteuer von der Unterscheidung nach kontingentiert und nicht kontingentiert und bei den Abstattungen an Personaleinkommensteuer und Besoldungssteuer von der Unterscheidung nach Selbstzahler und Dienstgeber während des Jahres abgesehen werden kann und diese Trennung erst bei den Jahresabschlüssen vorzunehmen ist.

## B. Gebahrungsergebnisse.

Das von den Steuerbemessungsbehörden auf Grund der Zinsertragsbekenntnisse für die Jahre 1911 und 1912 ermittelte Durchschnittserträgnis der Mietzinse betrug 363,134.777 K.

Von diesem Mietzinserrträgnisse unterliegen 355,128.428 K der  $26\frac{2}{3}\%$ igen Hauszinssteuer und 6,167.859 K der früheren 20%igen, im Jahre 1913 mit 21% bemessenen Hauszinssteuer, während ein Zinswert von 620.395 K und 92.317 K auf früher hausklassensteuerpflichtige Gebäude entfiel, für die nebst dem Betrage der früheren Hausklassensteuer  $\frac{2}{20}$ , beziehungsweise  $\frac{16}{20}$  der Differenz auf die  $26\frac{2}{3}\%$ ige Hauszinssteuer zu entrichten waren. Zuzufolge des Steuerbegünstigungsgesetzes vom 28. Dezember 1911 unterlagen weiters 839.707 K der 19%igen Hauszinssteuer nach Tarif A dieses Gesetzes, 249.540 K der 17%igen Hauszinssteuer nach Tarif B (Kleinwohnungen) und 36.531 K der 15%igen Hauszinssteuer nach Tarif C (Kleinwohnungen in Kleinwohnungshäusern der im Gesetz über den Wohnungsfürsorgefonds bezeichneten öffentlichen Körperschaften).

Von den erwähnten Mietzinsen wurde ein Betrag von 55,306.089 K 25 h für die Erhaltung und Amortisation der Gebäude (und zwar im I. bis XX. Bezirk 15% = 53,505.748 K 05 h und im XXI. Bezirke 28% = 1,800.341 K 20 h) abgerechnet.

Von dem verbleibenden Nettomietzinse wurde der steuerpflichtige Teil von 205,840.344 K 65 h der Hauszinssteuer unterzogen, während von dem auf steuerfreie Gebäude und Gebäudeteile entfallenden Nettomietzinse von 101,744.554 K 83 h die 5%ige Steuer vom Ertrage hauszinssteuerfreier Gebäude oder die auf 5% ermäßigte Hauszinssteuer zur Vorschreibung gelangte und von 243.788 K 27 h (Zins von Arbeiterhäusern) die Behandlung nach dem Gesetze vom 9. Februar 1892, R. G. Bl. Nr. 37, eintrat.

Die Abschreibungen an den staatlichen Gebäudesteuern samt Landes- und Gemeindeumlagen betragen 3,809.945 K 92 h und zwar anlässlich der Wohnungsleerstellungen 2,337.126 K 11 h, wegen Uneinbringlichkeit des Mietzinses 11.561 K 61 h und infolge von Demolierungen, nachträglich bewilligter Steuerfreiheit und Gebührenrichtigstellungen 1,461.258 K 20 h.

Von dem abgeschriebenen Gesamtbetrage der Gebäudesteuer entfielen auf die Staatssteuer 1,412.343 K 73 h (vorgeschriebener Betrag 54,006.134 K 67 h), auf die Landesumlagen 724.145 K 84 h (vorgeschriebener Betrag 22,734.528 K 03 h) und auf die Gemeindefuzschläge samt den Zins- und Schullehern 1,673.456 K 35 h (vorgeschriebener Betrag 51,728.143 K 40 h).

In dem letzteren Betrage sind auch die für die am kaiserlichen Hoflager beglaubigten Gesandtschaften in Abrechnung gebrachten Zins- und Schulheller im Betrage von 44.739 K 61 h, ferner die wegen Mietzinsverlustes nicht zur Einzahlung gelangten Zins- und Schulheller im Betrage von 1527 K 84 h enthalten. Dieser letztere Betrag wurde von den Mietparteien unmittelbar angefordert, dagegen ein Betrag von 215 K 99 h wegen Uneinbringlichkeit abgeschrieben.

Die in Gemäßheit der Artikel IV bis IX des Personalsteuergesetzes gutgerechneten Nachlässe an den staatlichen Realsteuern ergaben eine Summe von 6,970.227 K 09 h und zwar an Grundsteuer 41.482 K 80 h und an Hauszinssteuer 6,928.744 K 29 h.

Das Erträgnis der Staatssteuern war an:

Grundsteuer . . . . .	229.974 K 70 h
Hauszinssteuer . . . . .	46,927.379 „ 60 „
5%iger Steuer vom Ertrage hauszinssteuerfreier Gebäude	5,270.552 „ 84 „
allgemeiner Erwerbsteuer . . . . .	9,981.434 „ 17 „
Erwerbsteuer von Hausier- und Wandergewerben . . . . .	15.866 „ 30 „
Erwerbsteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen . . . . .	35,384.728 „ 30 „
Erwerbsteuer von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, I. Hauptstück, Personalsteuergesetz . . . . .	477.397 „ 53 „
Erwerbsteuer von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, II. Hauptstück, Personalsteuergesetz . . . . .	313.867 „ 21 „
im Wege des Abzuges entrichtete Rentensteuer . . . . .	2,155.139 „ 29 „
auf Grund von Bekenntnissen vorgeschriebener Renten- steuer . . . . .	1,559.600 „ 54 „
Personaleinkommensteuer . . . . .	40,252.630 „ 68 „
Befoldungssteuer . . . . .	1,760.418 „ 74 „
alter Erwerb- und Einkommensteuer . . . . .	28 „ 10 „
zusammen . . . . .	144,329.018 K — h

Ferner wurden für Rechnung des Staates eingehoben:

Verzugszinsen . . . . .	526.558 K 71 h
Strafen wegen Steuerverheimlichung und Steuerhinterziehung	600.040 „ 39 „
Kommissionsgebühren . . . . .	52 „ 50 „
Gebühren für die Evidenthaltung des Grundsteuerkatasters . . . . .	2.852 „ 72 „
Tagen für Gewerbeanmeldungen . . . . .	43.580 „ 47 „
Gebühren für Firmaprotokollierungen . . . . .	48.129 „ 21 „
Militärtaxen:	
Dienstertaxen . . . . .	817.081 „ 68 „
Elterntaxen . . . . .	682.594 „ 99 „
alte Militärartaxen . . . . .	2.624 „ 41 „

Die Gesamteinzahlung an Staatssteuern und staatlichen Nebengebühren (ohne Militärartaxen) betrug 145,550.232 K. Es ist somit das Gesamterträgnis im Berichtsjahre gegenüber dem Vorjahre um 11,081.150 K 28 h günstiger.

Bei den einzelnen Steuergattungen ergaben sich gegenüber dem Vorjahre folgende Veränderungen:

Die Einzahlung an Grundsteuer ist um 2.562 K 38 h geringer. Bei den Gebäudesteuern ist eine Steigerung der Einnahmen um 3,560.175 K 79 h zu verzeichnen, hievon entfallen auf die Hauszinssteuer 3,101.771 K 73 h, auf die 5%ige Steuer 458.404 K 06 h. Die Ursache der obigen Mehreinnahmen liegt im Zuwachs an Häusern und in der Steigerung der vorausgewiesenen Mietzinse.

Bei der allgemeinen Erwerbsteuer ist ein Rückgang der Steuerleistung um 38.677 K 33 h eingetreten. Die Ursache liegt in der Umwandlung größerer Geschäftsbetriebe in Aktiengesellschaften.

Bei der von Hausier- und Wandergewerben entrichteten Erwerbsteuer ergab sich eine Verminderung der Einnahmen um 564 K 05 h.

Die Steuerzahlungen für Gesellschaften mit beschränkter Haftung weisen eine Steigerung der Einnahmen um 317.484 K 71 h aus. Hievon entfällt auf die nach dem I. Hauptstück, Personalsteuergesetz besteuerten Gesellschaften eine Mehreinnahme von 117.583 K 35 h und auf die nach dem II. Hauptstück besteuerten eine Mehreinnahme von 199.901 K 36 h.

Bei der Erwerbsteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen ist eine höhere Einzahlung von 5,918.117 K 74 h eingetreten. Die Ursache liegt in höheren Steuervorschreibungen.

Die Rentensteuer weist eine Erhöhung der Einzahlungen um 131.166 K 32 h aus und zwar beträgt die Erhöhung bei der Rentensteuer im Wege des Abzuges 151.388 K 64 h, während sich bei der Rentensteuer auf Grund von Bekenntnissen eine Mindereinnahme von 20.222 K 32 h ergab.

Bei der Personaleinkommensteuer beträgt die Mehreinnahme 1,492.231 K 79 h. Diese ergibt sich aus einer Mehreinnahme bei der zur Selbstzahlung vorgeschriebenen Personaleinkommensteuer von 1,583.965 K 02 h abzüglich einer Mindereinnahme bei der im Wege des Abzuges durch den Dienstgeber einzubringenden Personaleinkommensteuer von 91.733 K 23 h.

Die Besoldungssteuer weist ein Mindererträgnis von 389.882 K 40 h aus und zwar ist die Einzahlung der vom Dienstgeber abzuziehenden Besoldungssteuer um 395.414 K 82 h zurückgegangen, während die zur Selbstzahlung vorgeschriebene Besoldungssteuer gegen das Vorjahr um 5532 K 42 h gestiegen ist.

Die teilweisen Mindererträgnisse bei der Rentensteuer, Personaleinkommensteuer und Besoldungssteuer sind auf die späte Veranlagung dieser Steuern im Berichtsjahre zurückzuführen.

Bei der alten Erwerb- und Einkommensteuer ist ein Mindererträgnis von 570 K 78 h zu verzeichnen. Gestiegen sind weiters die Einnahmen bei den Verzugszinsen um 79.768 K 32 h, bei den Katastral-Evidenzgebühren um 969 K 84 h, bei den Gewerbeanmeldungsstaxen um 19.068 K 82 h, bei den Firmaprotokollierungsgebühren um 17.040 K 73 h und bei den Kommissionsgebühren um 42 K. Vermindert haben sich die Einzahlungen an Strafen um 22.630 K 13 h und an ärarischen Exekutionsgebühren um 28 K 71 h.

An L a n d e s u m l a g e n wurden einbezahlt bei der:

Grundsteuer . . . . .	75.773 K 74 h
Hauszinssteuer . . . . .	21,704.248 „ 69 „
5%igen Steuer vom Ertrage hauszinssteuerfreier Gebäude . . . . .	296.503 „ 21 „
allgemeinen Erwerbsteuer . . . . .	2,719.543 „ 78 „
Erwerbsteuer von Hausier- und Wandergewerben . . . . .	3.642 „ 18 „
Erwerbsteuer von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, I. Hauptstück . . . . .	138.538 „ 28 „
Erwerbsteuer von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, II. Hauptstück . . . . .	94.160 „ 23 „
Erwerbsteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung ver- pflichteten Unternehmungen . . . . .	10,615.475 „ 18 „
Rentensteuer . . . . .	435.884 „ 25 „
Befoldungssteuer . . . . .	467.233 „ 10 „
alten Erwerb- und Einkommensteuer . . . . .	4 „ 10 „
im ganzen der Betrag von . . . . .	36,551.006 K 74 h

Das Erträgnis dieser Umlagen war gegenüber dem Vorjahre um 3,674.660 K 43 h günstiger.

An G e m e i n d e u m l a g e n gelangten zur Einzahlung bei der:

Grundsteuer . . . . .	67.665 K 70 h
Hauszinssteuer . . . . .	19,347.816 „ 08 „
5%igen Steuer . . . . .	247.980 „ 43 „
allgemeinen Erwerbsteuer . . . . .	2,421.136 „ 06 „
Erwerbsteuer von Hausier- und Wandergewerben . . . . .	3.197 „ 75 „
Erwerbsteuer von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, I. Hauptstück . . . . .	124.266 „ 20 „
Erwerbsteuer von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, II. Hauptstück . . . . .	84.744 „ 24 „
Erwerbsteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung ver- pflichteten Unternehmungen . . . . .	9,553.882 „ 04 „
Rentensteuer . . . . .	389.458 „ 04 „
Befoldungssteuer . . . . .	417.917 „ 36 „
alten Erwerb- und Einkommensteuer . . . . .	4 „ 83 „
zusammen . . . . .	32,658.068 K 73 h

An M i e t z i n s u m l a g e n wurde ein Betrag von 30,104.546 K 36 h einbezahlt.

An Landeserschulfondsbeiträgen wurden 24 K 99 h, an Bezirksstraßenfondsbeiträgen 28 K 77 h, an Bezirksarmenfondsbeiträgen 20 K 28 h, an Flußaufsichtsfondsbeiträgen — K 57 h, an Verzugszinsen für rückständige Gemeindeumlagen 103.818 K 49 h und an Exekutionsgebühren 454.640 K 80 h eingehoben.

Gleichzeitig mit der Gebäudesteuer werden von den Steueramtsabteilungen noch solche Abgaben eingehoben, die unmittelbar die Hauseigentümer treffen und zwar:

Militäreinquartierungsbeitrag 366.840 K 32 h, Kanal- und Senkgrubenräumungsgebühren 906.576 K 42 h, Wasserbezugsgebühren (1%ige Grundgebühr, Normalwassergebühr und 20 h Wassergebühr für den Hausbedarf und für gewerbliche Zwecke) 10,849.455 K 37 h.

Ferner wurden an Ordnungsstrafen wegen Nichtüberreichung von Steuerbefreiungen usw. 7232 K 84 h eingehoben.

Die Gesamtsumme aller für Rechnung der Gemeinde eingehobenen Abgaben betrug 75,451.253 K 94 h und war gegenüber dem Vorjahre um 6,451.929 K 99 h günstiger.

Die Steigerung der Einnahmen an Steuerzuschlägen betrug: bei der Hauszinssteuer 1,597.857 K, bei der Erwerbsteuer von Gesellschaften mit beschränkter Haftung I. Hauptstück, Personalsteuergesetz 30.598 K 02 h, bei derselben Steuer, II. Hauptstück 53.973 K 67 h, bei der Erwerbsteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen 1,597.990 K 86 h und bei der Besoldungssteuer von Selbstzahlern 938 K 18 h. Gestiegen sind ferner die Zins- und Schulheller um 2,402.621 K 99 h, die Verzugszinsen um 17.723 K 56 h, die Exekutionsgebühren um 25.803 K 80 h, der Militäreinquartierungsbeitrag um 30.519 K 88 h, die Kanal- und Senkgrubenräumungsgebühren um 70.316 K 49 h, die Wasserbezugsgebühren um 759.804 K 05 h.

Eine Verminderung der Einnahmen fand statt: bei der Grundsteuer um 709 K 10 h, bei der 5%igen Steuer um 15.535 K 77 h, bei der allgemeinen Erwerbsteuer um 12.048 K 88 h, bei der Erwerbsteuer von Hausier- und Wandergewerben um 87 K 59 h, bei der Rentensteuer um 5822 K 21 h, bei der im Abzugswege erhobenen Besoldungssteuer um 94.714 K 23 h, bei der alten Erwerb- und Einkommensteuer um 112 K 78 h, bei den Strafen um 6057 K 15 h und bei den alten Fondsbeiträgen (Schulfonds, Straßenfonds, Armenfonds, Flußaufsichtsfonds) zusammen um 1129 K 80 h.

Die Einzahlung an Beiträgen für die n.-ö. Handels- und Gewerbesteuer betrug bei der allgemeinen Erwerbsteuer 360.271 K 40 h, bei der Erwerbsteuer von Gesellschaften mit beschränkter Haftung nach dem I. Hauptstücke des Personalsteuergesetzes 18.009 K 90 h, nach dem II. Hauptstücke des Personalsteuergesetzes 12.609 K 18 h, bei der Erwerbsteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen 1,390.799 K 68 h und bei der alten Erwerb- und Einkommensteuer 49 h.

Die Gesamteinzahlung an Handelskammerbeiträgen betrug 1,781.690 K 65 h und war um 414.255 K 64 h größer als im Vorjahre.

Zur Erhaltung der gewerblichen Fortbildungsschulen wurden an Beiträgen einbezahlt: bei der allgemeinen Erwerbsteuer 834.981 K 43 h, bei der Erwerbsteuer von Gesellschaften mit beschränkter Haftung nach dem I. Hauptstücke des Personaleinkommensteuergesetzes 41.627 K 37 h, nach dem II. Hauptstücke des Personalsteuergesetzes 5021 K 99 h, bei der Erwerbsteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen 392.067 K 25 h, bei der alten Erwerbsteuer 3 K 22 h.

Die Gesamteinzahlung an gewerblichen Fortbildungsschulbeiträgen betrug 1,273.701 K 26 h und war um 292.347 K 50 h günstiger als im Vorjahre.

An besonderem Beitrag zur Erhaltung genossenschaftlicher kaufmännischer Fortbildungsschulen wurden einbezahlt: bei der allgemeinen Erwerbsteuer 141.014 K 72 h, bei der Erwerbsteuer von Gesellschaften mit beschränkter Haftung 446 K 40 h und bei der Erwerbsteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen 47.443 K 43 h.

Die Gesamteinzahlung an kaufmännischem Fortbildungsschulbeitrag betrug 188.904 K 55 h und war um 81.728 K 06 h günstiger als im Vorjahre.

An Beiträgen zur Erhaltung der f. f. G e w ö l b e w a c h e im I. Bezirke wurden 129.234 K 33 h einbezahlt, das sind um 322 K 98 h mehr als im Vorjahre.

Die gesamten bei den Steueramtstabteilungen geleisteten Steuereinzahlungen betragen, und zwar an:

Grundsteuer . . . . .	373.414 K 14 h
Hauszinssteuer . . . . .	87,979.444 " 37 "
5%igen Steuer vom Ertrage hauszinssteuerfreier Gebäude	5,815.036 " 48 "
allgemeiner Erwerbsteuer . . . . .	16,458.381 " 56 "
Erwerbsteuer von Gesellschaften mit beschränkter Haftung,	
I. Hauptstück, Personalsteuergesetz . . . . .	800.293 " 84 "
Erwerbsteuer von Gesellschaften mit beschränkter Haftung,	
II. Hauptstück, Personalsteuergesetz . . . . .	510.394 " 69 "
Erwerbsteuer von Hausier- und Wandergewerben . . . . .	22.706 " 23 "
Erwerbsteuer von den zur öffentlichen Rechnungslegung	
verpflichteten Unternehmungen . . . . .	57,384.395 " 88 "
Rentensteuer im Wege des Abzuges . . . . .	2,155.139 " 29 "
Rentensteuer auf Grund von Bekenntnissen . . . . .	2,384.942 " 83 "
Personaleinkommensteuer . . . . .	40,252.630 " 68 "
Befoldungssteuer . . . . .	2,645.569 " 20 "
Gewerbeanmeldungsstaxen . . . . .	43.580 " 47 "
Firmaprotokollierungsgebühren . . . . .	48.129 " 21 "
Verzugszinsen für den Staat . . . . .	526.560 " 62 "
Verzugszinsen für die Gemeinde . . . . .	103.818 " 49 "
Erfektionsgebühren für die Gemeinde . . . . .	454.638 " 89 "
Bezirksstraßenfondsbeiträgen . . . . .	28 " 77 "
Landeschulfondsbeiträgen . . . . .	24 " 99 "
Landesarmenfondsbeiträgen . . . . .	20 " 28 "
Flußaufsichtsfondsbeiträgen . . . . .	— " 57 "
alter Erwerb- und Einkommensteuer . . . . .	40 " 74 "
Gebühren für die Evidenthaltung des Grundsteuerkatasters	2.852 " 72 "
Strafen für den Staat . . . . .	600.040 " 39 "
Strafen für die Gemeinde . . . . .	7.232 " 84 "
Kommissionsgebühren . . . . .	52 " 50 "

Die Einnahmen an Steuern samt Zuschlägen betragen

daher . . . . . 218,569.370 K 67 h



Ferner wurden bezahlt an:

Zins- und Schulhelfern . . . . .	30,104.546 K 36 h
Militäreinquartierungsbeitrag . . . . .	366.840 „ 32 „
Kanal- und Senkgrubenträumungsgebühren . . . . .	906.576 „ 42 „
Wasserbezugsgebühren . . . . .	10.849.455 „ 37 „
Gewölbewachbeitrag . . . . .	129.234 „ 33 „
Militärtafen:	
Dienstfajtaxen . . . . .	817.081 „ 68 „
Elterntaxen . . . . .	682.594 „ 99 „
alten Militärtafen . . . . .	2.624 „ 41 „
zusammen . . . . .	43,858.953 K 88 h

Die gefamte Einzahlung betrug daher 262,428.324 K 55 h und ist gegenüber dem Vorjahre um 21,876.125 K 99 h gestiegen.

Von den eingezahlten Steuern samt Zuschlägen und Nebengebühren (ohne Militärtafen) im Betrage von 260,926.023 K 47 h entfielen auf

		oder in Prozenten
den Staat . . . . .	145,550.232 K — h	55·78
das Land . . . . .	36,551.006 „ 74 „	14·01
die Gemeinde . . . . .	75,451.253 „ 94 „	28·92
die n.ö. Handels- und Gewerbe-		
fammer . . . . .	1,781.690 „ 65 „	0·68
den Fortbildungsschulrat . . . . .	1,273.701 „ 26 „	0·49
das Gremium der Wiener Kauf-		
mannschaft . . . . .	188.904 „ 55 „	0·07
die Gewölbewachkommission . . . . .	129.234 „ 33 „	0·05

Die Einnahmen der Gemeinde an Steuerzuschlägen samt Verzugszinsen und Exekutionsgebühren im Betrage von 33,223.835 K 47 h verteilen sich auf die Steuergattungen in folgender Weise:

		oder in Prozenten
Grundsteuer . . . . .	67.665 K 70 h	0·21
Gebäudesteuern (Hauszins- und 5%ige Steuer) . . . . .	19,595.796 „ 51 „	58·98
Erwerbsteuer (allgemeine Erwerbsteuer, Erwerbsteuer von Hausier- und Wandergewerben, Erwerbsteuer von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, I. Hauptstück, Personalsteuergesetz) . . . . .	2,548.600 „ 01 „	7·67
Erwerbsteuer von den zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen einschließlich der Gesellschaften mit beschränkter Haftung nach dem II. Hauptstück, Personalsteuergesetz . . . . .	9,638.626 „ 28 „	29·01
Rentensteuer . . . . .	389.458 „ 04 „	1·17
Besoldungssteuer . . . . .	417.917 „ 36 „	1·26

		oder in Prozenten
Verzugszinsen . . . . .	103.818 K 49 h	0·31
Exekutionsgebühren . . . . .	454.640 „ 80 „	1·37
Ordnungsstrafen . . . . .	7.232 „ 84 „	0·02
alte Erwerb- und Einkommensteuer . . . . .	4 „ 83 „	—
Landeschulffonds-, Bezirksstraßen-, Bezirksarmen- und Flußaufsichtsfondsgebühren . . . . .	74 „ 61 „	—

Von den der Gemeinde zufließenden Gesamtbeträge von 75,451.253 K 94 h entfielen an Steuerzuschlägen samt Nebengebühren 33,223.835 K 47 h oder in Prozenten 44·03, an den Hauseigentümer unmittelbar treffenden Abgaben (Zins- und Schulheller, Militäreinquartierungsbeitrag, Kanal- und Senkgrubenträumungsgebühren, Wasserbezugsgebühren) 42,227.418 K 47 h oder in Prozenten 55·97.